

# Besondere Bedingung Nr. 9995

## Top Jahresreisenschutz Plus

### 1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Assistance 2013 der Allianz Elementar Versicherungs-AG (ABA 2013 der Allianz Elementar Vers.-AG).

### 2. Versicherte Personen

- 2.1 Ist der Versicherungsschutz für eine Einzelperson vereinbart, dann besteht Versicherungsschutz für die in der Versicherungsurkunde angeführte versicherte Person.
- 2.2 Ist der Versicherungsschutz für eine Familie vereinbart, dann besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen.

### 3. Begriffsdefinitionen

- 3.1 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Als Unfall gelten auch folgende Ereignisse:

- Verrenkungen von Gliedern sowie Zerrungen und Zerreißen von an Gliedmaßen und an der Wirbelsäule befindlichen Muskeln, Sehnen, Bändern und Kapseln sowie Meniskusverletzungen.
  - das Verschlucken von festen Stoffen und Kleinteilen bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
- 3.2 Eine Krankheit ist ein nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft anomaler körperlicher oder geistiger Zustand, der eine ärztliche Behandlung erforderlich macht und nicht Folge eines Unfalles ist. Dazu gehören auch Krankheiten, die von einer nationalen Gesundheitsbehörde als Epidemie oder der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als Pandemie (wie z.B. Covid-19) erklärt werden.
  - 3.3 Eine Heilbehandlung ist eine medizinisch notwendige Behandlung, die nach allgemein anerkanntem Stand der medizinischen Wissenschaft geeignet erscheint, die Gesundheit wieder herzustellen, den Zustand zu bessern oder eine Verschlechterung zu verhindern.
  - 3.4 Eine Quarantäne ist eine Ausgangssperre, die auf Anordnung einer Regierung oder Behörde durch einen individuellen Rechtsakt (zB. Bescheid) über die versicherte Person verhängt wird, weil diese an einer ansteckenden Krankheit (einschließlich einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie Covid-19) leidet, oder weil der Verdacht besteht, dass die versicherte Person mit einer solchen Krankheit in Berührung gekommen ist. Dies schließt keine Quarantäne ein, die allgemein oder für einen Teil oder die Gesamtheit der Bevölkerung, eines Schiffes oder eines geografischen Gebiets gilt oder die auf der Grundlage des Ortes gilt, an den die Person reist, von dem aus sie reist oder durch den sie reist.
  - 3.5 Als Reise im Sinne der gegenständlichen Bedingung gilt ein Aufenthalt mit zumindest einer Nächtigung außerhalb des ständigen Wohn- bzw. Zweitwohnsitzes mit einer maximalen Reisedauer von 62 Tagen während der Freizeit, die in erster Linie Erholungs- bzw. Besichtigungszwecken und nicht beruflichen Zwecken dient.
  - 3.6 Als Spitäler gelten Krankenanstalten und Sanatorien, die sanitätsbehördlich genehmigt sind, unter ständiger ärztlicher Leitung und Betreuung stehen und sich nicht auf die Anwendung bestimmter Behandlungsmethoden beschränken, sowie Rehabilitationszentren der Sozialversicherungsträger, Werkspitäler und Krankenreviere der Exekutive.

Nicht als Spitäler gelten zB Heil- und Pflegeanstalten für Lungenkranke sowie für unheilbar chronisch Erkrankte, Erholungs- und Genesungsheime, Altersheime und deren Krankenabteilungen sowie Kuranstalten, ferner Heil- und Pflegeanstalten für Personen mit neurologischen oder psychologischen Leiden.

### 4. Informationsdienste

Über die Assistance-Zentrale werden den versicherten Personen telefonisch, von Montag bis Freitag (werktags) in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr, kostenlos Auskünfte aus folgenden Bereichen erteilt:

#### 4.1 Reise-Informationen zu

- Impf- und Gesundheitsbestimmungen.
- Ein-, Durch- und Wiedereinreisebestimmungen (Visum und ähnliches).
- Devisenbestimmungen, Währungen (Höhe der Ein-/Ausfuhr von Landeswährung).
- Auskunftsstellen des jeweiligen Landes.
- Diplomatische und konsularische Vertretungen.
- Reisewege, Verkehrsmittel, Fahrtkosten, Flugverbindungen etc.
- Hotels.
- Informationen bei unbenannten Notsituationen im Bereich Reisen.

Die oben genannten Auskünfte werden für die ganze Welt erteilt.

#### 4.2 Informationen über

- die Sozialversicherung (zB Leistungsumfang der Sozialversicherung, Voraussetzungen für die Anspruchstellung, Ansprechpartner).
- Pflegebetreuung (zB wer leistet Hilfe).
- medizinische Behandlungsmöglichkeiten (zB Kuraufenthalte, Rehabilitation).

Die obigen Auskünfte beziehen sich auf österreichisches Recht bzw. auf die Pflegebetreuung und die medizinischen Behandlungsmöglichkeiten in Österreich.

#### 4.3 Kur-Informationen zu

- Voraussetzungen für den Antritt einer Kur (Bedingungen der Krankenkassen).
- Zuschüssen.
- Abwicklung.
- Wartezeiten.
- Angebot an Plätzen.
- Nennung von Kontaktpersonen.
- Reservierungen.

Die oben genannten Informationen werden für Kuranstalten in Österreich erteilt.

Die Information erfolgt grundsätzlich sofort am Telefon durch die Assistance-Zentrale. Erlaubt die Komplexität der Fragestellung keine sofortige Antwort in ausreichender Qualität, kann die Assistance-Zentrale den versicherten Personen die Antwort durch Rückruf oder auf Wunsch auch in geschriebener Form erteilen.

### 5. Personen-Assistance

#### 5.1 Versicherte Leistungen im Inland

Die versicherten Leistungen werden innerhalb Österreichs erbracht.

##### 5.1.1 Hilfeleistungen zu Hause nach Unfall oder Krankheit

Nach einem

- unfall- oder krankheitsbedingten stationären Spitalsaufenthalt von mindestens 24 Stunden oder
- einem Knochenbruch oder
- einem Bänder(ein)riss

organisiert die Assistance-Zentrale am ständigen Wohnort des Versicherungsnehmers folgende Hilfeleistungen für die Dauer von max. 6 Wochen innerhalb eines Jahres ab dem Ereignistag

##### 5.1.1.1 Heimhilfe für notwendige

- Essensversorgung mit einem täglichen Mittagsmenü für die verunfallte bzw. kranke versicherte Person und für allenfalls von dieser Person im gemeinsamen Haushalt betreute Kinder und versorgte Verwandte ersten Grades,
- Reinigung der Wohnung und Erledigung der Wäsche bis insgesamt max. 5 Stunden pro Woche.  
häusliche Pflege, Einkäufe von Waren des täglichen Bedarfs (zB Lebensmittel,

Medikamente), Besorgungen (zB Banken- oder Behördengänge) und Begleitung zu Arzt- oder Behördenterminen in einem Umkreis von 50 km vom ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers bis insgesamt max. 3 Stunden pro Tag

und trägt die Kosten (ausgeschlossen bleibt jedoch die Übernahme der Kosten für Einkäufe/Besorgungen selbst, zB der Lebensmittel, Bankspesen),

5.1.1.2 Kinder- und Haustierbetreuung und trägt die Kosten bis insgesamt max. EUR 90,00 pro Tag,

5.1.1.3 Pflege des Gartens und Schneeräumarbeiten (ausgeschlossen bleibt die Übernahme des dafür zu entrichtenden Entgelts),

5.1.1.4 Einrichtung einer Hausnotrufanlage, über die eine Rufzentrale 24 Stunden am Tag erreichbar ist,

sofern und solange die oben angeführten Tätigkeiten

- von der versicherten Person nicht selbst ausgeführt werden können,
- nicht durch bereits vorher regelmäßig erbrachte Dienstleistungen Dritter abgedeckt sind und
- von keiner im gemeinsamen Haushalt lebenden und nicht berufs-/erwerbstätigen oder in Ausbildung befindlichen Person übernommen werden können.

Insgesamt ist die Kostenübernahme für sämtliche Versicherungsleistungen mit max. EUR 4.000,00 je Versicherungsfall und Versicherungsperiode begrenzt.

Mit der Ausführung der versicherten Hilfeleistungen werden professionelle Organisationen und Dienstleister beauftragt. Privat organisierte Hilfeleistungen oder Eigenleistungen werden nur aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall bezahlt, wenn Art, Umfang und Höhe der Leistungen vor ihrer Erbringung mit der Assistance-Zentrale in geschriebener Form vereinbart wurde.

## 5.1.2 Rehabilitationsmanagement nach Unfall oder Krankheit

Sind aufgrund eines stationären Spitalsaufenthaltes von mindestens 24 Stunden wegen Krankheit oder Unfallverletzung aus medizinischer Sicht Rehabilitationsmaßnahmen notwendig, organisiert und bezahlt die Assistance-Zentrale nach vorheriger Terminabsprache bis max. sieben Monate nach Eintritt der Krankheit oder Unfallverletzung

5.1.2.1 Psychologische/Psychotherapeutische Betreuung bis insgesamt max. EUR 500,00 pro Versicherungsfall für folgende Leistungen:

- Empfehlung und Koordinierung von diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen.
- Überprüfung der Qualität medizinischer und therapeutischer Betreuung.
- Planung und Organisation der Weiterbehandlung.
- Organisation des Ersttermins bei entsprechenden Therapeuten.

5.1.2.2 Umschulungsbegleitung am Arbeitsplatz bis insgesamt max. EUR 500,00 pro Versicherungsfall für folgende Leistungen:

- Erstellung einer Situationsanalyse und bei Bedarf Erarbeitung von neuen beruflichen Perspektiven.
- Unterstützung bei der Rückkehr in den ursprünglichen Beruf.
- Unterstützung bei Kontakten mit öffentlichen Trägern.
- Hilfe bei der Feststellung von eventuellem Umschulungsbedarf.
- Vermittlung von Bewerbungstrainings.

5.1.2.3 Rehabilitationsmaßnahmen außerhalb des psychologischen/psychotherapeutischen Bereichs gemäß Pkt. 5.1.2.1 bis insgesamt max. EUR 300,00 pro Versicherungsfall für folgende Leistungen:

- Therapiekosten.
- Kosten für Hilfsmittel zur Unterstützung des Heilungsverlaufes.
- Kosten für Pflegedienst, Pflegeeinrichtung.
- Erstellung eines individuellen Rehabilitationsplanes inklusive Informationen über

- medizinische Diagnose- und Therapiemöglichkeiten.
- Organisation des Ersttermins bei entsprechenden Therapeuten.

Insgesamt ist die Kostenübernahme für sämtliche Versicherungsleistungen mit max. EUR 5.000,00 je Versicherungsperiode begrenzt.

#### 5.1.3 Besuchsreise im Inland nach Unfall oder Krankheit

Wenn sich die versicherte Person im Inland länger als 72 Stunden einer stationären Behandlung unterziehen muss, organisiert und bezahlt die Assistance-Zentrale eine Besuchsreise für eine nahestehende Person ans Krankenbett (Bahnfahrt 1. Klasse) sowie die Übernachtung mit Frühstück für max. 3 Nächte in einem Mittelklassehotel/Pension.

#### 5.1.4 Rechtsberatungshotline nach Unfall und Krankheit

Nach einem Unfall oder Krankheit kann die versicherte Person eine kostenlose telefonische Rechtsberatung in Anspruch nehmen. Nach dem Anruf bei der Assistance-Zentrale vermittelt diese den Rückruf eines Rechtsanwalts, werktags innerhalb von max. 24 Stunden, an Wochenenden und Feiertagen am darauf folgenden Werktag, und übernimmt die Kosten des Beratungsgesprächs.

Das Beratungsgespräch umfasst alle mit dem Unfall oder der Krankheit in Zusammenhang stehenden offenen Rechtsfragen, Beratung über die strategische Vorgangsweise sowie Erörterung und Einschätzung gerichtlicher Schritte.

Auf Wunsch nennt die Assistance-Zentrale einen Rechtsanwalt oder Notar in der Nähe des Wohnsitzes der versicherten Personen, stellt den Kontakt her und trifft eine Terminabsprache.

Die Rechtsberatung basiert ausschließlich auf der Sachverhaltsdarstellung der versicherten Person. Alle erteilten Auskünfte verstehen sich als Informationen, die keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit erheben können. Es gilt Art. 15 ABA.

#### 5.1.5 Second Opinion nach Unfall und Krankheit

Sind aufgrund schwerer Unfallverletzungen oder Krankheit weitere Behandlungen/Operationen oder Nachbehandlungen medizinisch notwendig, organisiert und bezahlt die Assistance-Zentrale auf Wunsch der versicherten Person die Einholung einer weiteren Fachmeinung bei einem für die Art der Verletzung anerkannten Facharzt, wobei eine internationale Recherche miteingeschlossen ist.

Die Wahl des anerkannten Facharztes obliegt dem Ärzteteam der Assistance-Zentrale in Absprache mit der versicherten Person oder dem Hausarzt. Übernommen werden die notwendigen Kosten für Anreise, Aufenthalt, Arzthonorar, Untersuchungen und Befunde der versicherten Person sowie eventuelle Kosten für Übersetzungen medizinischer Unterlagen (zB Krankengeschichte) bis insgesamt max. EUR 2.000,00 je Versicherungsperiode.

Die Wahl der Transportmittel für die An- und Rückreise sowie Unterbringung der versicherten Person obliegt ausschließlich der Assistance-Zentrale und richtet sich nach medizinischen Erfordernissen und Zumutbarkeit.

#### 5.1.6 Leistungsausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

##### 5.1.6.1 bei Unfällen einer versicherten Person

- als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), wenn sie nach österreichischem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt,
  - als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges,
  - bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit,
  - bei der Benützung von Raumfahrzeugen,
- soweit sie den Unfall nicht als Fluggast in motorischen Luftfahrzeugen erleiden.

5.1.6.2 bei Unfällen, die bei der Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten sowie bei der Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Sportwettbewerben aller Art

sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen am Veranstaltungsort entstehen.

- 5.1.6.3 bei Unfällen, die beim Versuch oder der Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch versicherte Personen eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist.
- 5.1.6.4 bei Unfällen aufgrund der Teilnahme an inneren Unruhen auf Seiten der Unruhestifter. Art. 10, Pkte. 1.1 bis 1.3 ABA gelten insoweit als abgeändert.
- 5.1.6.5 bei Unfällen, die bei mittelbarer oder unmittelbarer Einwirkung von Nuklearwaffen, chemischen oder biologischen Waffen, durch Kernenergie oder durch den Einfluss von ionisierender Strahlung verursacht werden, soweit nicht ein Versicherungsfall hierzu Anlass war. Art. 10, Pkt. 1.4 ABA gilt insoweit als abgeändert.
- 5.1.6.6 bei Unfällen, die versicherte Personen infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer Leistungsfähigkeit durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente bzw. bei Absetzung einer verordneten Therapie erleiden.

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit durch Alkohol gilt bei Lenkern eines Kraftfahrzeuges oder eines Fahrrades jedenfalls ab einer Blutalkoholkonzentration von 0,8‰ im Zeitpunkt des Unfalles vor. Eine Verweigerung des Alkoholtests oder der Blutabnahme zur Feststellung des Blutalkoholgehaltes wird einer wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit gleichgestellt.

- 5.1.6.7 bei kosmetischen Behandlungen und Operationen und deren Folgen, soweit diese Maßnahmen und Folgen nicht der Beseitigung von Unfall- oder Krankheitsfolgen dienen.

## 5.2 Versicherte Leistungen im Ausland

Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der Reise ins Ausland und endet mit Ende der Reise, längstens jedoch nach 62 Tagen ab Reiseantritt.

Der Versicherungsschutz gilt außerhalb von Österreich weltweit.

In Erweiterung des Pkt. 3.4 sind auch Reisen versichert, die beruflichen Zwecken dienen.

### 5.2.1 Rückreise-Leistungen

#### 5.2.1.1 Überführung in das nächstgelegene Spital

Wenn die versicherte Person während einer Reise akut erkrankt oder einen Unfall erleidet, organisiert und bezahlt die Assistance-Zentrale aufgrund eines Anrufs und eines entsprechenden medizinischen Befundes die Überführung in das nächstgelegene geeignete Spital.

#### 5.2.1.2 Kosten einer Extra-Rückreise

Die Assistance-Zentrale organisiert eine nach Art und Qualität der gebuchten Reise entsprechende Extra-Rückreise versicherter Personen aus dem Ausland an den ständigen Wohnsitz in Österreich und trägt die hierdurch entstehenden Kosten im Fall von

- schweren Erkrankungen oder Verletzungen sowie Tod von zu Hause gebliebenen Familienangehörigen (siehe Art. 3, Pkt. 2 ABA) oder Eltern.
- erheblichen Sachschäden am ständigen Wohnsitz der versicherten Personen infolge eines Elementarereignisses (zB Sturm, Hagel, Erdbeben), Feuers, Wasserrohrbruchs oder Einbruchs, die ihre Anwesenheit dringend erfordern.
- Streik, Unruhen, Naturkatastrophen oder seismischen Phänomenen am Aufenthaltsort im Ausland, sofern die körperliche Sicherheit der versicherten Personen gefährdet und eine Fortsetzung der Reise nicht zumutbar ist. Pkt. 5.2.6.2 dieser Besonderen Bedingung und Art. 10, Pkt. 1.2 ABA gelten insoweit als abgeändert.

### 5.2.1.3 Such- und Bergungskosten

Wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss, bezahlt die Assistance-Zentrale die Such- und Bergungskosten bis max. EUR 11.000,00 je Versicherungsfall und Versicherungsperiode.

### 5.2.2 Besuchsreise außerhalb Österreichs

Wenn die versicherte Person im Ausland einer länger als 7 Tage andauernden stationären Behandlung unterzogen werden muss, organisiert und bezahlt die Assistance-Zentrale eine Besuchsreise für eine nahestehende Person an das Krankenbett (Bahnfahrt 1. Klasse, Flugticket Economy Klasse) sowie die Übernachtung mit Frühstück für max. 3 Nächte in einem Mittelklassehotel/Pension.

### 5.2.3 Service-Dienstleistungen

#### 5.2.3.1 Benachrichtigung von Personen zu Hause

Falls durch die Assistance-Zentrale Maßnahmen gemäß Pkte 5.2.1.1 bis 5.2.1.4 organisiert wurden, benachrichtigt diese bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Personen über den Sachverhalt und die getroffenen Maßnahmen.

#### 5.2.3.2 Vermittlung von Spitälern und Arztkontakten im Ausland

Die Assistance-Zentrale vermittelt der versicherten Person bei Bedarf einen Korrespondenzarzt oder ein Krankenhaus in der Gegend seines Aufenthaltes. Im Falle von Verständigungsproblemen leistet die Assistance-Zentrale Übersetzungshilfe.

### 5.2.4 Rückerstattung von unvorhergesehenen Auslagen bei vorzeitiger Rückreise

Fallen im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückreise wegen akut auftretender Krankheit oder Unfall der versicherten Personen unvorhergesehene Auslagen an, übernimmt die Assistance-Zentrale diese belegten Mehrkosten bis max. EUR 290,00 pro Person.

Ausgenommen sind Kosten, die von einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung übernommen werden.

### 5.2.5 Auslandskrankenversicherung

Die Assistance-Zentrale ersetzt bei akut auftretenden Krankheiten (inkl. einer als Epidemie oder Pandemie eingestuft Krankheit wie z.B. Covid-19), bei Quarantäne gem. der Definition in Pkt. 3.4. oder Unfällen während einer Reise im Ausland die Kosten für die nachfolgend angeführten Leistungen im Ausland, sofern diese medizinisch notwendig sind und von einem öffentlich zugelassenen Arzt angeordnet werden:

5.2.5.1 Ambulante ärztliche Behandlungen inkl. verordneter Medikamente.

5.2.5.2 Stationäre Behandlung im nächstgelegenen, geeigneten Spital, das allgemein anerkannt ist und unter ständiger ärztlicher Leitung steht.

5.2.5.3 Medikamenten- und Serentransport in medizinisch dringend notwendigen Fällen vom nächstgelegenen Depot soweit zulässig.

Insgesamt ist die Kostenübernahme für sämtliche Versicherungsleistungen mit max. EUR 1.000.000,00 je Versicherungsfall und Versicherungsperiode begrenzt.

### 5.2.6 Leistungsausschlüsse

Es gelten die Leistungsausschlüsse des Pkt. 5.1.6.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz bei

5.2.6.1 Reisen, die trotz Reisewarnung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten angetreten oder nicht unverzüglich abgebrochen werden.

- 5.2.6.2 seismischen Phänomenen oder Naturkatastrophen.
- 5.2.6.3 Ereignissen oder Leiden, die bei Versicherungsbeginn oder bei Reiseantritt bereits eingetreten und für die versicherte Person erkennbar waren.
- 5.2.6.4 Heilbehandlungen und anderen ärztlich angeordneten Maßnahmen, die Anlass für die Reise sind bzw. deren Notwendigkeit vor Versicherungsabschluss bzw. Reiseantritt bekannt war oder mit denen bei planmäßigem Reiseablauf gerechnet werden musste.
- 5.2.6.5 Kosten für obligatorisch oder vorsorglich durchgeführte Gesundheitstests und Impfungen, die für den Reiseantritt, die Weiterreise oder die Rückreise notwendig sind, werden nicht ersetzt.
- 5.2.6.6 Kuraufenthalten.
- 5.2.6.7 konservierenden oder prothetischen Zahnbehandlungen sowie sonstigen Zahnbehandlungen, die nicht der Erstversorgung zur unmittelbaren Schmerzbehandlung dienen, Beistellung von Heilbehelfen (zB Brillen, Einlagen, Prothesen).
- 5.2.6.8 Entbindungen nach der 36. Schwangerschaftswoche und Schwangerschaftsunterbrechungen.
- 5.2.6.9 Impfungen, ärztliche Gutachten, Kontrolluntersuchungen und Nachbehandlungen, Reiseapotheken und prophylaktischen Medikamente.
- 5.2.6.10 Krankheiten und Unfällen, die durch Ausübung einer beruflichen manuellen Tätigkeit oder im Militärdienst entstehen.
- 5.2.6.11 Krankheiten und Unfälle, die bei der Nutzung von Fluggeräten wie Para- oder Hängegleitern, Leichtflugzeugen, Sport- oder Segelflugzeugen mit oder ohne Motor etc. entstehen, unabhängig davon, ob diese selbst gesteuert werden oder nicht.
- 5.2.6.12 Krankheiten und Unfälle, die entstehen bei Teilnahme an Tauchgängen ohne entsprechenden Befähigungsnachweis für die entsprechende Tiefe (ausgenommen bei Teilnahme an einem Tauchkurs mit einem befugten Tauchlehrer), Hochgebirgstouren über 6.000 Meter und Expeditionen.
- 5.2.6.13 Sonderleistungen im Spital, wie Sonderklasse, Telefon, TV etc.

### 5.3 Versicherte Leistungen im In- und Ausland

Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der Reise und endet mit Ende der Reise, längstens jedoch nach 62 Tagen ab Reiseantritt.

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

In Erweiterung des Pkt. 3.4 sind auch Reisen versichert, die beruflichen Zwecken dienen.

#### 5.3.1 Medizinisch betreute Rückreise

Bei akut auftretenden Krankheiten oder Unfällen während einer Reise organisiert und bezahlt die Assistance-Zentrale aufgrund eines Anrufs und eines entsprechenden medizinischen Befundes eine medizinisch betreute Rückreise in ein für die Behandlung geeignetes Spital am ständigen Wohnsitz der versicherten Person in Österreich. Die Ärzte der Assistance-Zentrale entscheiden aufgrund des medizinischen Befundes über die Art des Transportes.

#### 5.3.2 Rückreise wegen Reiseabbruchs der versicherten Person

Muss eine Reise aufgrund von akut auftretenden Krankheiten oder Unfällen der versicherten Person vorzeitig abgebrochen werden, organisiert und bezahlt die Assistance-Zentrale die vorzeitige Rückreise der versicherten Person, der versicherten mitreisenden Familienangehörigen und der minderjährigen Kinder an den ständigen Wohnsitz der versicherten Person in Österreich.

Ist die Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder während der Rückreise durch mitreisende Personen nicht gewährleistet, organisiert und bezahlt die Assistance-Zentrale eine Betreuungsperson während der Dauer der Rückreise bis zum ständigen Wohnsitz einer Betreuungsperson in Österreich.

#### 5.3.3 Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder

Kann die versicherte Person während einer Reise aufgrund von akut auftretenden Krankheiten oder Unfällen mitreisende minderjährige Kinder nicht betreuen und kann eine Betreuung auch durch sonstige mitreisende Personen nicht sicher gestellt werden, organisiert und bezahlt die Assistance-Zentrale die Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder am Urlaubsort.

#### 5.3.4 Zusätzliche Nächtigungskosten

Ist während einer Reise aufgrund von akut auftretenden Krankheiten oder Unfällen der versicherten Person die Einlieferung in ein Spital, das mindestens 50 Kilometer vom Wohnsitz-Spital entfernt ist, notwendig, organisiert die Assistance-Zentrale die Nächtigung mitreisender versicherter Personen in der Nähe des Spitals. Entstehen dadurch für mitversicherte Personen zusätzliche, außerhalb des Reise-Arrangements liegende Nächtigungskosten, bezahlt die Assistance-Zentrale die Kosten für drei Nächtigungen bis max. EUR 80,00 pro Nächtigung und versicherter Person.

#### 5.3.5 Überführung im Todesfall

Wenn eine versicherte Person während einer Reise stirbt, übernimmt die Assistance-Zentrale die Kosten für die Überführung der sterblichen Überreste an den ständigen Wohnort in Österreich.

#### 5.3.6 Leistungsausschlüsse

Es gelten die Leistungsausschlüsse des Pkt. 5.2.6.

### 5.4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

#### 5.4.1 In Abänderung des Art. 9, Pkt. 2.1 ABA gilt:

Bei medizinisch notwendiger Inanspruchnahme einer stationären Behandlung im Rahmen versicherter Leistungen im Ausland (vgl. Pkte. 5.2 und 5.3) genügt die Meldung an die Assistance-Zentrale bis längstens drei Tage nach Aufnahme.

#### 5.4.2 In Ergänzung zu Art. 9, Pkt. 3.2 ABA gilt:

Folgende Unterlagen sind bei der Assistance-Zentrale im Schadenfall einzureichen:

- Originalrechnungen und -belege.
- Ärztliche Befunde mit Diagnose.
- Buchungsbestätigungen.
- Flug-, Fahrscheine im Original.
- Berichte von Sicherheitsbehörden.
- Sachverhaltsdarstellung in geschriebener Form.
- sonstige für die Ermittlung der Entschädigung maßgebliche Informationen und Unterlagen.

## 6. Reise-Assistance

Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der Reise und endet mit Ende der Reise, längstens jedoch nach 62 Tagen ab Reiseantritt.

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

In Erweiterung des Pkt. 3.4 sind auch Reisen versichert, die beruflichen Zwecken dienen.

### 6.1 Reisegepäckversicherung

6.1.1 Versicherte Sachen Versichert sind die bei Reiseantritt mitgenommenen oder auf der Reise erworbenen Sachen des persönlichen Reisebedarfes der versicherten Personen.



## 6.1.2 Sachen, die nur unter bestimmten Voraussetzungen versichert sind

- 6.1.2.1 Wertgegenstände (mit oder aus Edelmetall, Edelsteinen oder Perlen verarbeitete Gegenstände, elektronische und optische Geräte, Foto-, Film- und Tonbandausrüstungen, Videogeräte und Zubehör, Uhren sowie Pelze), deren Gesamtwert EUR 400,00 übersteigt, sind nur versichert, wenn sie
- getragen oder in persönlicher Gewahrsame der versicherten Personen mitgeführt oder
  - einem Beherbergungsbetrieb oder einer bewachten Garderobe nachweislich zur Aufbewahrung übergeben oder
  - in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter besonderem Verschluss aufbewahrt werden, wobei Taschen aller Art, Beauty- und Attache-Cases sowie Schmuckschattullen als Behältnisse nicht genügen. In jedem Fall muss die Art der Verwahrung dem Wert des Gutes angemessen sein (zB Safe).
- 6.1.2.2 Zelte und Campingmaterial sind während ihrer Benutzung nicht versichert.
- 6.1.2.3 Sportausrüstungen und Transportmittel aller Art, mit Ausnahme von Autos, Mobilheimen, Wohnwagen, Motor- und Segelbooten, Surfbrettern und Zubehör, Motorrädern und Luftfahrzeugen, sind nur während der Beförderung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs versichert.

## 6.1.3 Nicht versicherte Sachen

- 6.1.3.1 Wertgegenstände (lt. Pkt. 6.1.2.1) während des Transports im Verantwortungsbereich eines Dritten.
- 6.1.3.2 Bargeld, Banknoten, Fahrkarten, Briefmarkensammlungen, Urkunden und Papiere von Wert, Edelmetalle, lose Edelsteine, Handelswaren und Gegenstände mit vorwiegendem Kunst- und Liebhaberwert, der Berufsausübung dienende Werkzeuge und Geräte sowie Musikinstrumente, ferner KFZ-Zubehör, -Werkzeuge und -Ersatzteile sowie Waffen.
- 6.1.3.3 Gegenstände auf oder in unverschlossenen Fahrzeugen oder Booten sowie Motorradtaschen und deren Inhalt, sofern diese Taschen auf dem Motorrad zurückgelassen werden.

## 6.1.4 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Sachschäden durch

- 6.1.4.1 Diebstahl und Beraubung.
- 6.1.4.2 Beschädigung bei nachgewiesener Fremdeinwirkung.
- 6.1.4.3 Verlust während der Beförderung im Verantwortungsbereich eines Dritten.
- 6.1.4.4 verspätete Auslieferung durch eine mit der Beförderung beauftragte Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs.

- 6.1.5 Schäden, die nur unter bestimmten Voraussetzungen versichert sind Gepäckdiebstähle aus verschlossenen Kraftfahrzeugen und Booten sind nur versichert, wenn sie sich nachweislich in der Zeit von 6.00 bis 21.00 Uhr ereignet haben, es sei denn, das Fahrzeug ist in einer bewachten Garage geparkt worden.

## 6.1.6 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- 6.1.6.1 Schäden aufgrund ungenügender bzw. mangelhafter Verpackung oder Verwahrung.
- 6.1.6.2 Schäden, die auf Liegenlassen, Verlegen, Verlieren oder Fallenlassen zurückzuführen sind.

6.1.6.3 Abnutzungsschäden sowie Schäden, verursacht durch verderbende Ware, ausfließende Flüssigkeiten oder durch Witterungseinflüsse.

#### 6.1.7 Versicherungswert

Als Versicherungswert der versicherten Sachen gilt der Neuwert vereinbart.

Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.

Die Versicherung gilt auf erstes Risiko; das heißt, die (gesetzlichen) Bestimmungen über die Unterversicherung finden keine Anwendung.

#### 6.1.8 Entschädigung

Bei Zerstörung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen durch eine versicherte Gefahr (Schadenereignis) wird der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

Bei Beschädigung der versicherten Sachen durch eine versicherte Gefahr (Schadenereignis) werden die notwendigen Reparatur- bzw. Reinigungskosten zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet.

Für Sachen, die unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses für den Zweck, für den sie bestimmt sind, objektiv nicht mehr verwendbar oder dauernd entwertet sind, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.

Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache.

#### 6.1.9 Zahlung der Entschädigung

##### 6.1.9.1 Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch

- bei Zerstörung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen auf Ersatz des Verkehrswertes.
- bei Beschädigung der versicherten Sachen auf Ersatz des Verkehrswertschadens.

Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert.

##### 6.1.9.2 Den Anspruch auf den übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird.
- Die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem gleichen Verwendungszweck.
- Die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt binnen drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses.

#### 6.1.10 Begrenzung der Entschädigung

6.1.10.1 Ist der Versicherungsschutz für eine Einzelperson vereinbart, dann ist die Entschädigung mit max. insgesamt EUR 1.000,00 pro Versicherungsfall begrenzt.

6.1.10.2 Ist der Versicherungsschutz für eine Familie vereinbart, dann ist die Entschädigung mit max. insgesamt EUR 2.000,00 pro Versicherungsfall begrenzt.

6.1.10.3 Für die Pkte 6.1.10.1 und 6.1.10.2 gilt vereinbart, dass die Entschädigung zusätzlich begrenzt ist für

- Wiederbeschaffungskosten von Schecks und persönlichen Dokumenten mit EUR 100,00.
- Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen) und andere prothetische Hilfsgeräte (zB Hörgeräte) sowie Kosmetika und Parfums mit EUR 200,00.
- Bruchschäden an bruchgefährdeten Gegenständen (mit Ausnahme von Verpackungsmaterial, zB Koffer) mit EUR 100,00.
- unbedingt notwendige Neuanschaffungen bzw. Leihgebühren bei verspäteter Auslieferung von mehr als 12 Stunden mit EUR 100,00.
- die Gesamtheit der versicherten Wertgegenstände (lt. Pkt. 6.1.2.1) mit EUR 500,00.
- Diebstahl aus dem Auto für die Gesamtheit der versicherten Gegenstände (mit Ausnahme der Wertgegenstände lt. Pkt. 6.1.2.1) mit EUR 500,00.  
Voraussetzung ist, dass das Reisegepäck sich in dem fest umschlossenen, versperren Innen- bzw. Kofferraum befindet. Ist ein Kofferraum vorhanden, muss das zurückgelassene Reisegepäck dort verwahrt werden, sonst muss es - wann immer möglich - von außen nicht einsehbar verwahrt werden.

## 6.2 Mietgeräte (Sport- und Video-/Fotoausrüstung) im Urlaub

Bei Verlust von Sportgeräten wie Fahrrad, Surfbrett, Skiausrüstung oder Video- bzw. Fotoausrüstung der versicherten Person(en) während einer Urlaubsreise, hilft die Assistance-Zentrale bei der Organisation von entsprechenden Mietgeräten.

## 6.3 Sperre, Neuausstellung bzw. Neuanmeldung von Kredit- und Scheckkarten und Mobiltelefonen

Bei Verlust von Kredit- bzw. Scheckkarten oder Mobiltelefonen der versicherten Personen während einer Reise, wird deren sofortige Sperre durch die Assistance-Zentrale organisiert. In diesem Fall werden die allenfalls anfallenden Kosten für die Sperre, Neuausstellung, Neuanmeldung bzw. Widerruf der Sperre bis max. insgesamt EUR 500,00 pro Versicherungsfall übernommen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung ist, dass bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige erstattet wurde und der Assistance-Zentrale die für die Sperre erforderlichen Daten mitgeteilt wurden.

## 6.4 Reisetornoselbstbehaltversicherung

Bestehen außerhalb dieses Versicherungsvertrages weitere Reisetornoversicherungen und sind Selbstbehalte vereinbart, so werden bei versicherten Reisen diese Selbstbehalte übernommen

- bis max. insgesamt EUR 500,00 pro Versicherungsfall, wenn der Versicherungsschutz für eine Einzelperson vereinbart ist.
- bis max. insgesamt EUR 1.000,00 pro Versicherungsfall, wenn der Versicherungsschutz für eine Familie vereinbart ist.

Im Schadenfall müssen vom Versicherten vorerst die Ansprüche bei jener Versicherungsgesellschaft, bei der die Reisetornoversicherung besteht, eingereicht werden. Nach abgeschlossener Regulierung des Schadens kann der abgezogene Selbstbehalt geltend gemacht werden.

## 6.5 Verspätungsschutz

### 6.5.1 Versicherungsschutz besteht, wenn

- sich die Anreise zum Bahnhof/Flughafen/Hafen durch Verspätung des Zubringers (zB Bahn, Taxi, Zubringerflug) trotz Einplanung der Minimum Connecting Time oder bei privater Anreise durch einen Unfall oder Panne mit dem privaten Pkw auf dem direkten Weg zum Bahnhof/Flughafen/Hafen nachweislich verzögert und dadurch die (der) gebuchte, reguläre Abfahrt (Abflug) unverschuldet versäumt wird.
- aufgrund einer Verweigerung der Beförderung, weil der Verdacht besteht, dass die versicherte Person an einer ansteckenden Krankheit leidet, die (der) gebuchte, reguläre Abfahrt (Abflug) unverschuldet versäumt wird
- die gebuchte Ankunft am Heimatbahnhof/-flughafen nachweislich verspätet ist und dadurch die Rückfahrt vom Heimatbahnhof/-flughafen zum Wohnsitz entsprechend der ursprünglichen Planung ohne Nächtigung nicht möglich oder zumutbar ist.

#### 6.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht

- bei witterungsbedingten Ereignissen, Staus, Flughafen-, Luftraum- und Straßensperren
- wenn ein Ereignis durch die Nichteinhaltung von Anforderungen und Bestimmungen für die Reise oder die Einreise am Reiseziel herbeigeführt wird.

#### 6.5.3 Versichert sind die notwendigen und nachgewiesenen Mehrkosten aufgrund versicherter Ereignisse gemäß Pkt. 6.5.1

- bis max. insgesamt EUR 500,00 pro Versicherungsfall, wenn der Versicherungsschutz für eine Einzelperson vereinbart ist.
- bis max. insgesamt EUR 1.000,00 pro Versicherungsfall, wenn der Versicherungsschutz für eine Familie vereinbart ist.

#### 6.6 Ersatzdokumente im Ausland

Bei Verlust von persönlichen Dokumenten während einer Auslandsreise leistet die Assistance-Zentrale in Notsituationen Hilfestellung bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten und übernimmt dafür die Kosten bis max. insgesamt EUR 500,00 pro Versicherungsfall.

#### 6.7 Dolmetscherdienste im Ausland

Bei Verständigungsschwierigkeiten mit der Polizei oder den Behörden während einer Auslandsreise vermittelt die Assistance-Zentrale in Notsituationen einen Dolmetscher und übernimmt dafür die Kosten bis max. insgesamt EUR 500,00 pro Versicherungsfall.

#### 6.8 Juristische Hilfe im Ausland

6.8.1 Geraten versicherte Personen während einer Auslandsreise in Situationen, die eine Änderung ihrer rechtlichen Verhältnisse bewirken und ist zur Vermeidung von Nachteilen eine rechtliche Beratung vor Ort notwendig, organisiert die Assistance einen Rechtsbeistand und trägt die aufgrund der Beratung entstehenden Kosten bis max. insgesamt EUR 200,00 pro Versicherungsfall und Reise.

6.8.2 Werden versicherte Personen während einer Auslandsreise verhaftet oder mit Haft bedroht, organisiert die Assistance-Zentrale einen Rechtsbeistand.

Die dabei im Ausland entstehenden Kosten des Rechtsbeistands während straf- oder einer allenfalls daraus resultierenden zivilrechtlicher Verfolgung der versicherten Personen werden bis max. insgesamt EUR 500,00 pro Versicherungsfall ersetzt.

#### 6.9 Bargeld im Ausland

Geraten versicherte Personen durch den Verlust ihrer Reisezahlungsmittel während einer Auslandsreise in eine finanzielle Notsituation, stellt die Assistance-Zentrale die Verbindung zur Hausbank der versicherten Person her.

Sofern erforderlich, ist die Assistance-Zentrale bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an die versicherten Personen behilflich und übernimmt die dabei allenfalls anfallenden Übermittlungsgebühren bis max. insgesamt EUR 1.000,00 pro Versicherungsfall.

#### 6.10 Strafkautions im Ausland

Vorschussweise wird jener Betrag, der von versicherten Personen während einer Auslandsreise aufgewendet werden muss, um einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont zu bleiben, bis zu einem Betrag von max. insgesamt EUR 10.000,00 von der Assistance-Zentrale gegen Bankgarantie übernommen.

Die Strafkautions muss von den versicherten Personen zum ehest möglichen Zeitpunkt, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten ab Zahlung zurückgezahlt werden.

## 6.11 Benachrichtigungsservice im Ausland

Müssen versicherte Personen während einer Auslandsreise in Notsituationen mit am Wohnsitz zurückgebliebenen Angehörigen, dem Arbeitgeber, Behörden oder öffentlichen Institutionen dringend in Kontakt treten, so organisiert die Assistance-Zentrale eine Kontaktaufnahme bzw. die Weiterleitung von Nachrichten und übernimmt für 3 Versuche pro Versicherungsfall und versicherter Person die Kosten.

## 6.12 Reiserückrufdienst im Ausland

Befinden sich versicherte Personen auf einer Auslandsreise während Familienangehörige (siehe Art. 3, Pkt. 2 ABA) oder die Eltern zu Hause schwer erkranken, schwer verletzt werden oder sterben, oder sich ein erheblicher Elementarschaden am ständigen Wohnsitz der versicherten Personen ereignet, organisiert die Assistance-Zentrale im Bedarfsfall einen Rückruf der versicherten Personen mittels eines als geeignet erscheinenden Mediums und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten.

Die Wahl des verwendeten Mediums obliegt ausschließlich der Assistance-Zentrale.

## 6.13 Obliegenheiten im Schadenfall

In Ergänzung zu Art. 9, Pkt. 3.2 ABA gilt:

Folgende Unterlagen sind bei der Assistance-Zentrale im Schadenfall einzureichen:

- Originalrechnungen und -belege.
- Buchungsbestätigungen.
- Flug-/Fahrscheine im Original.
- Berichte von Sicherheitsbehörden.
- Ärztliche Befunde mit Diagnose.
- Offizielle Atteste.
- Versicherungsurkunden samt zugehörigen Versicherungsbedingungen und Schriftverkehr.
- sonstige für die Ermittlung der Entschädigung maßgebliche Informationen und Unterlagen.

## 7. Reisestorno/-abbruch

### 7.1 Reisestornoversicherung

#### 7.1.1 Versicherte Reisen

Jedenfalls versichert sind alle Reisen versicherter Personen, deren Buchung gleichzeitig mit dem Abschluss oder während der Laufzeit des Versicherungsvertrages erfolgt.

War die Reise bereits vor Abschluss der Versicherung gebucht, so gilt:

- Wird die gebuchte Reise innerhalb der nächsten 30 Tage ab Versicherungsabschluss angetreten, besteht kein Versicherungsschutz.
- In allen anderen Fällen (Reiseantritt nach 30 Tagen ab Versicherungsabschluss) sind nur jene Ereignisse versichert, die sich ab dem 10. Tag nach Abschluss der Versicherung ereignen (Ausnahme: Sofortschutz für Unfall und Todesfall gemäß Pkt. 7.1.3.1 und 7.1.3.10, Schäden gemäß Pkt. 7.1.3.9).

#### 7.1.2 Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Versicherungsvertrages und endet mit Antritt der jeweils versicherten Reise.

#### 7.1.3 Versicherte Ereignisse

Versicherungsschutz besteht bei

- 7.1.3.1 plötzlichen schweren Krankheiten (inkl. einer als Epidemie oder Pandemie eingestuft Krankheit wie z.B. Covid-19) oder Unfallverletzungen, Impfunverträglichkeiten (nur bei vorgeschriebenen Impfungen), sowie Tod versicherter Personen. Krankheiten oder Unfallverletzungen gelten als schwer, wenn sich daraus zwingend die Reise- und Arbeitsunfähigkeit ergibt.

Ebenso bei Quarantäne gem. der Definition in Pkt. 3.4.

- 7.1.3.2 psychischen Erkrankungen und Krankheiten des Nervensystems, die nach Buchung bzw. Abschluss des Versicherungsvertrages erstmalig auftreten, wenn ein stationärer Aufenthalt erforderlich ist.
- 7.1.3.3 einer Pkt. 7.1.3.1 gleichzuhaltenden Verschlechterung eines bestehenden organischen Leidens versicherter Personen, vorausgesetzt es wurde vor Buchung die Reisefähigkeit seitens des Arztes schriftlich bestätigt.
- 7.1.3.4 Schwangerschaften der versicherten Personen, wenn die Schwangerschaft nach Versicherungsabschluss und Reisebuchung ärztlich festgestellt und bestätigt wurde.
- 7.1.3.5 unerwarteter Kündigung versicherter Personen durch den Arbeitgeber. Bei Kündigung durch versicherte Personen bzw. einvernehmlicher Auflösung des Dienstverhältnisses besteht kein Versicherungsschutz. Auch bei Rücktritt aufgrund von beruflichen Ausnahmesituationen liegt kein versichertes Ereignis vor.
- 7.1.3.6 Einberufung zum Grundwehr- oder Grundwehrrersatzdienst.
- 7.1.3.7 Einreichung der Scheidungsklage durch den Ehepartner versicherter Personen.
- 7.1.3.8 Nichtbestehen einer Abschlussklasse oder Matura.
- 7.1.3.9 erheblichen Sachschäden am ständigen Wohnsitz versicherter Personen infolge eines Elementarereignisses (zB Sturm, Hagel, Erdbeben), Feuers, Wasserrohrbruchs oder Einbruchs, die ihre Anwesenheit dringend erfordern.
- 7.1.3.10 plötzlichen schweren Krankheiten (inkl. einer als Epidemie oder Pandemie eingestuft Krankheit wie z.B. Covid-19, sofern diese als lebensbedrohlich für die betroffene Person eingestuft und daher mit einem intensivmedizinischen Krankenhausaufenthalt verbunden ist) oder Unfallverletzungen sowie Tod einer der folgenden Personen: Ehepartner, Lebensgefährten, Eltern (Stief-, Schwieger-, Großeltern), Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkelkinder), Geschwister, Schwager und Schwägerin oder einer in der Versicherungsurkunde namentlich angeführten Person.

Haben in diesem Versicherungsvertrag versicherte Personen eine gemeinsame Reise gebucht, liegt auch dann ein Versicherungsfall vor, wenn ein in den Pkten. 7.1.3.1 bis 7.1.3.10 genanntes Ereignis nur bei einer Person eintritt.

#### 7.1.4 Versicherte Kosten

Die Assistance-Zentrale ersetzt die vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten aus dem versicherten Reisearrangement bei einer Stornierung zum Zeitpunkt des Eintrittes des versicherten Ereignisses bis insgesamt max.

- 7.1.4.1 EUR 6.000,00 pro Versicherungsfall, wenn der Versicherungsschutz für eine Einzelperson vereinbart ist.
- 7.1.4.2 EUR 10.000,00 pro Versicherungsfall, wenn der Versicherungsschutz für eine Familie vereinbart ist.

Nicht ersetzt werden allenfalls anfallende Mehrkosten aufgrund einer Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt als dem Eintritt des versicherten Ereignisses.

Allfällige Rückerstattungen oder Ersatzleistungen, die direkt an versicherte Personen geleistet werden, werden von den Forderungen an die Assistance-Zentrale abgezogen.

#### 7.1.5 Leistungsausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

- 7.1.5.1 bei Rücktritt des Reise- oder Veranstaltungsunternehmens vom Vertrag.
- 7.1.5.2 im Fall geplanter bzw. in Aussicht gestellter Operationen, verschobener Operationstermine oder medizinischer Eingriffe oder verzögerter Heilungsverläufe oder Therapien, die einen Reiseantritt unmöglich machen.

sowie in teilweiser Abänderung des Art. 10 ABA für Ereignisse, die

- 7.1.5.3 bei Versicherungsbeginn oder zum Zeitpunkt der Buchung der Reise bereits eingetreten oder zu erwarten waren.
- 7.1.5.4 durch Streik hervorgerufen werden.
- 7.1.5.5 aufgrund von Gewalttätigkeiten, die anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, hervorgerufen werden, sofern versicherte Personen aktiv daran teilnehmen.
- 7.1.5.6 durch Selbstmord oder Selbstmordversuch versicherter Personen ausgelöst werden.
- 7.1.5.7 aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden.
- 7.1.5.8 unmittelbar oder mittelbar auf Naturkatastrophen oder seismische Phänomene zurückzuführen sind.
- 7.1.5.9 versicherte Personen infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer Leistungsfähigkeit durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente bzw. bei Absetzung einer verordneten Therapie erleiden.

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit durch Alkohol gilt bei Lenkern eines Kraftfahrzeuges oder eines Fahrrades jedenfalls ab einer Blutalkoholkonzentration von 0,8‰ im Zeitpunkt des Eintrittes des versicherten Ereignisses vor. Eine Verweigerung des Alkoholtests oder der Blutabnahme zur Feststellung des Blutalkoholgehaltes wird einer wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit gleichgestellt.

- 7.1.5.10 bei der Benützung von Luftfahrzeugen ohne Motor (zB Paragleiter), bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und dem dazugehörigen Training für diese Veranstaltungen auftreten.

#### 7.1.6 Obliegenheiten im Schadenfall

In Ergänzung zu Art. 9, Pkt. 3.2 ABA gilt:

Folgende Unterlagen sind bei der Assistance-Zentrale im Schadenfall einzureichen:

- Originalrechnungen und -belege.
- Buchungsunterlagen (zB Flug-/Fahrscheine im Original, Hotelreservierungen etc.).
- Berichte von Sicherheitsbehörden.
- Ärztliche Befunde mit Diagnose.
- Offizielle Atteste.
- sonstige für die Ermittlung der Entschädigung maßgebliche Informationen und Unterlagen.

#### 7.2 Reiseabbruch/Kostenersatz für nicht genutzte Reiseleistung

##### 7.2.1 Versicherte Ereignisse

Versicherungsschutz besteht für alle Reisen versicherter Personen, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages angetreten werden, bei

- 7.2.1.1 Ereignissen, die am Urlaubsort die körperliche Sicherheit von versicherten Personen gefährden und deshalb die Fortsetzung der Reise nicht zumutbar ist. Art. 10, Pkt. 1 ABA gilt insoweit abgeändert.
- 7.2.1.2 Ereignissen, die unter den Punkten 7.1.3.1, 7.1.3.3, 7.1.3.9 oder 7.1.3.10 angeführt sind, und aufgrund derer die Reise abgebrochen wird.

## 7.2.2 Versicherte Kosten

Die Assistance-Zentrale ersetzt bis insgesamt max.

- EUR 6.000,00 pro Versicherungsfall, wenn der Versicherungsschutz für eine Einzelperson vereinbart ist, oder
- EUR 10.000,00 pro Versicherungsfall, wenn der Versicherungsschutz für eine Familie vereinbart ist,

7.2.2.1 die Kosten für gebuchte, nicht genutzte Reiseleistungen (zB Hotel, Mietwagen, Rundreise). Der Abreisetag bzw. der Tag des Eintrittes des versicherten Ereignisses gilt als benutzter Reise- oder Miettag. Nicht ersetzt werden die Kosten einer gebuchten Rückreise.

7.2.2.2 allenfalls entstehende zusätzliche Rückreisekosten bei vorzeitiger oder verspäteter Rückreise versicherter Personen aus dem Ausland nach Art und Qualität der gebuchten und versicherten Reise, sofern die Rückreise im Reisearrangement enthalten war.

Allfällige Rückerstattungen oder Ersatzleistungen, die direkt an versicherte Personen geleistet werden, werden von den Forderungen an die Assistance-Zentrale abgezogen.

## 7.2.3 Leistungsausschlüsse

Es gelten die Leistungsausschlüsse des Pkt. 7.1.5.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die auf Reisen eintreten, die trotz Reisewarnung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten angetreten werden oder nicht unverzüglich abgebrochen werden.

## 7.2.4 Obliegenheiten im Schadenfall

In Ergänzung zu Art. 9, Pkt. 3.2 ABA gilt:

Folgende Unterlagen sind bei der Assistance-Zentrale im Schadenfall einzureichen:

- Originalrechnungen und -belege.
- Buchungsbestätigungen.
- Flug-/Fahrscheine im Original.
- Berichte von Sicherheitsbehörden.
- Offizielle Atteste.
- sonstige für die Ermittlung der Entschädigung maßgebliche Informationen und Unterlagen.

# 8. Mietwagen Selbstbehaltsschutz

## 8.1 Versicherte Fahrzeuge

8.1.1 Ist der Versicherungsschutz für eine Einzelperson vereinbart, bezieht sich der Versicherungsschutz auf alle nicht gewerblich genutzten Pkw und Kombi bis 9 Sitzplätze, die von der in der Versicherungsurkunde genannten Person zu privaten Zwecken gegen Entgelt von gewerblichen Autovermietungen auf Reisen gemietet wurden.

8.1.2 Ist der Versicherungsschutz für eine Familie vereinbart, bezieht sich der Versicherungsschutz auf alle nicht gewerblich genutzten Pkw und Kombi bis 9 Sitzplätze, die vom Versicherungsnehmer oder seinen Familienangehörigen zu privaten Zwecken gegen Entgelt von gewerblichen Autovermietungen auf Reisen gemietet wurden.

## 8.2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe des Mietwagens und endet mit der Rückgabe des Mietwagens, längstens mit Ende des Mietvertrages.

## 8.3 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind weltweit Schäden aufgrund eines vertraglich geschuldeten Selbstbehaltes aus der für das versicherte Fahrzeug bestehenden Kasko-Versicherung bei



8.3.1 Diebstahl

8.3.2 Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Fahrzeuges im Straßenverkehr..

#### 8.4 Entschädigung

Der Versicherer ersetzt den Betrag des finanziellen Verlustes, der von versicherten Personen aufgrund eines vertraglich geschuldeten Selbstbehaltes aus der für das versicherte Fahrzeug bestehenden Kasko-Versicherung zu tragen ist.

#### 8.5 Begrenzung der Entschädigung

Die Entschädigung ist mit max. EUR 2.000,00 je Schadenfall und mit insgesamt max. EUR 4.000,00 je Versicherungsperiode begrenzt.

#### 8.6 Leistungsausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

8.6.1 für Schäden, die bei der Verwendung des Kraftfahrzeuges bei einer kraftfahrtsportlichen Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder ihren Trainingsfahrten entstehen.

8.6.2 für Schäden, die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist, entstehen.

8.6.3 für Schäden, die infolge mangelhafter Wartung des Fahrzeuges entstehen oder wo die Mängel des Fahrzeuges bei Reiseantritt bestanden haben oder erkennbar waren.

8.6.4 für Betriebsschäden und Schäden durch Verschleiß.

8.6.5 für Glas-, Reifen und Unterbodenschäden.

#### 8.7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor und im Schadenfall

In Ergänzung zu Art. 9, Pkt. 4 ABA gilt:

8.7.1 Vor dem Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

8.7.1.1 Vereinbarungen über die Verwendung des versicherten Fahrzeuges einzuhalten und vertragswidrigen Gebrauch (zB Fahrten durch nicht berechnigte Lenker oder auf nicht erlaubten Strecken) zu unterlassen;

8.7.1.2 mit dem versicherten Fahrzeug nicht eine größere als die vereinbarte Höchstanzahl von Personen zu befördern;

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 Abs. 1 und Abs. 1a VersVG im Anhang der ABA).

Bei Verletzung der Obliegenheit gemäß Pkt. 8.7.1.2 umfasst die Leistungsfreiheit höchstens den Teil der Entschädigung, der dem Verhältnis der Anzahl der zu Unrecht beförderten Personen zur Anzahl der insgesamt beförderten Personen entspricht.

8.7.2 Zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr werden die Obliegenheiten vereinbart

8.7.2.1 dass der Lenker zum Lenken des versicherten Fahrzeuges kraftfahrrechtlich berechnigt ist;

8.7.2.2 dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgifl beeinträchtigten Zustand im Sinn der Straßenverkehrsvorschriften befindet;

8.7.2.3 mit dem versicherten Fahrzeug nicht eine größere Anzahl von Personen zu befördern, als nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 Abs. 2 VersVG im Anhang der ABA).

Die Leistungspflicht bleibt jedenfalls in den Fällen der Pkte. 8.7.2.1 und 8.7.2.2 gegenüber dem Versicherungsnehmer und anderen mitversicherten Personen als dem Lenker bestehen, sofern für diese die Obliegenheitsverletzung ohne Verschulden nicht erkennbar war.

Eine Verletzung der Obliegenheit gemäß Pkt. 8.7.2.2 liegt nur vor, wenn im Spruch oder in der

Begründung einer rechtskräftigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Entscheidung festgestellt wird, dass das versicherte Fahrzeug in einem durch Alkohol oder Suchtgiften beeinträchtigten Zustand gelenkt wurde.

Bei Verletzung der Obliegenheit gemäß Pkt. 8.7.2.3 umfasst die Leistungsfreiheit höchstens den Teil der Entschädigung, der dem Verhältnis der Anzahl der zu Unrecht beförderten Personen zur Anzahl der insgesamt beförderten Personen entspricht.

#### 8.8 In Ergänzung zu Art. 9, Pkt. 3.2 ABA gilt:

Folgende Unterlagen sind bei der Assistance-Zentrale im Schadenfall einzureichen:

- Fahrzeugmietvertrag einschließlich Geschäftsbedingungen, Übernahme- und Rückgabeprotokoll.
- Versicherungsurkunden einschließlich Versicherungsbedingungen, Schadenmeldung des Fahrzeugvermieters.
- Belege/Rechnungen über zusätzliche, versicherte Kosten.
- Berichte von Sicherheitsbehörden.
- Sachverhaltsdarstellung in geschriebener Form.
- Bankverbindung mit Name und Adresse des Kontoinhabers.
- Informationen zu weiteren, vorhandenen Versicherungen (zB Kreditkarten, Auto-Clubs).
- sonstige für die Ermittlung der Entschädigung maßgebliche Informationen und Unterlagen